

Berufsbildung

Oberwiesenstrasse 2
Postfach
8304 Wallisellen

www.vssm.ch

BESTIMMUNGEN

zum Modul und dessen Modulprüfung
„Montageaufträge ausführen“

INHALTSVERZEICHNIS

1	ALLGEMEINES	3
1.1	Trägerschaft.....	3
1.2	Grundlagen.....	3
1.3	Bildungsanbieter.....	3
1.4	Qualitätssicherung.....	3
1.5	Definitionen.....	3
2	MODULPRÜFUNG „MONTAGEAUFTRÄGE AUSFÜHREN“	4
2.1	Inhalt und Zweck.....	4
2.2	Öffentlichkeit/Aufsicht.....	4
2.3	Durchführung und Gliederung.....	4
2.3.1	Theoretische Prüfung.....	4
2.3.2	Dokumentation und Fachgespräch.....	4
2.4	Prüfungsregeln und Ausschlusskriterien der theoretischen Prüfung.....	5
3	BEURTEILUNG UND NOTENGEbung	6
3.1	Notenwerte und Beurteilung.....	6
3.2	Bedingungen zum Bestehen der Modulprüfung.....	6
3.3	Zeugnis.....	6
3.4	Kompetenznachweis.....	6
3.5	Verbandsdiplom, Titel und Ehrenpreis Fachmonteur/in VSSM.....	7
3.5.1	Entzug des Diploms.....	7
3.6	Rechtsmittelbelehrung.....	7
3.6.1	Beschwerdeverfahren.....	7
3.6.1.1	Akteneinsicht.....	8
3.6.1.2	Beschwerde.....	8
3.6.1.3	Rekurs.....	8
3.6.2	Verfahrenskosten.....	8
3.7	Wiederholen der Modulprüfung.....	8
4	ORGANISATION DER MODULPRÜFUNG UND ZULASSUNG	9
4.1	Ausschreibung.....	9
4.2	Voranmeldung durch Bildungsanbieter.....	9
4.3	Anmeldung.....	9
4.4	Veröffentlichung.....	9
4.5	Zulassung.....	10
4.5.1	Zulassung zur Ausbildung.....	10
4.5.2	Zulassung zur Modulprüfung.....	10
4.5.3	Gleichwertigkeit.....	10
4.6	Aufgebot.....	11
4.7	Ausstandbegehren gegen Experten.....	11
4.8	Prüfungskosten, Prüfungsgebühr.....	11
4.9	MAEK-Rückvergütung.....	12
4.10	Rücktritt.....	12
4.11	Nichtzulassung und Ausschluss.....	12
4.12	Prüfungsaufsicht und Bewertung.....	13
4.13	Archivierung.....	14
5	ERLASS	14
6	ANHANG	15
6.1	Terminübersicht.....	15
6.2	Zuständigkeiten.....	16
6.3	Taxonomiestufen.....	17
6.3.1	K-Stufen (kognitiv).....	17
6.3.2	A-Stufen (affektiv).....	18
6.4	Modulbeschreibung „Montageaufträge ausführen“.....	19

1 ALLGEMEINES

1.1 Trägerschaft

Das Verfahren zum Erlangen des Verbandsdiploms „Fachmonteur/in VSSM“¹ steht unter der Aufsicht des Trägerverbandes „Verband Schweizerischer Schreinermeister und Möbelfabrikanten“ (VSSM).

1.2 Grundlagen

Der VSSM hat die vorliegenden Bestimmungen erlassen, die als Grundlage für das Modul sowie dessen Modulprüfung „Montageaufträge ausführen“ zu befolgen sind.

1.3 Bildungsanbieter

Als Bildungsanbieter werden Institutionen bezeichnet, die Module des Bildungssystems VSSM anbieten und beim VSSM akkreditiert sind oder über eine VSSM-Akkreditierung explizit für das Modul des Fachmonteurs VSSM verfügen.

1.4 Qualitätssicherung

Die QSK² führt zusammen mit dem Bereich Berufsbildung VSSM periodisch Schulbesuche durch, anlässlich derer Stoffvermittlung, Standortbestimmungen und Projektarbeiten begutachtet werden.

Die Prüfungsteile werden von Prüfungsteams erstellt, die aus von der QSK gewählten Fachexperten bestehen. Die QSK überwacht Entwicklung, Durchführung, Bewertung und Auswertung.

Der Bereich Berufsbildung VSSM führt eine Evaluation über Ausbildung und Modulprüfung durch, deren Auswertung den Bildungsanbietern, den Prüfungsexperten und der QSK zur Verfügung gestellt wird.

1.5 Definitionen

Die folgenden Definitionen dienen zur besseren Lesbarkeit und übergeordneter Klärung von Begrifflichkeiten im vorliegenden Dokument.

- Die Jahre Berufserfahrung werden auf der Basis der 42-Stunden-Woche berechnet.
- Unter Monteuren/innen werden Berufsleute verstanden, die ständig, d. h. mindestens 80 % ihres Arbeitspensums, auf der Baustelle tätig sind.
- Der Nachweis von Praxiserfahrung erfolgt in Form von Arbeitsbestätigungen durch die betreffenden Arbeitgeber.
- Die Sprachkompetenz auf Niveau B2 wird folgendermassen umschrieben:
Personen mit Sprachkompetenz auf Niveau B2 können die Hauptinhalte komplexer Texte zu konkreten und abstrakten Themen verstehen und verstehen im eigenen Spezialgebiet auch Fachdiskussionen. Sie können sich so spontan und fliessend verständigen, dass ein normales Gespräch mit „Muttersprachlern“ ohne grössere Anstrengung auf beiden Seiten gut möglich ist. Sie können sich zu einem breiten Themenspektrum klar und detailliert ausdrücken, einen Standpunkt zu einer aktuellen Frage erläutern und die Vor- und Nachteile verschiedener Möglichkeiten angeben.

¹ Dergleichen Bezeichnungen gelten immer für Angehörige beider Geschlechter. Das vorliegende Dokument beschränkt sich aus rein sprachlichen Gründen auf eine Schreibweise.

² Kommission für Qualitätssicherung

- Der Nachweis des Modulbesuches erfolgt in Form einer Bestätigung durch den betreffenden Bildungsanbieter. Der Modulbesuch kann nachgewiesen werden, wenn mindestens 80 % des Unterrichts besucht worden sind. Der Nachweis des Modulbesuches ist als Zulassung zur Modulprüfung fünf Jahre gültig.

2 MODULPRÜFUNG „MONTAGEAUFTRÄGE AUSFÜHREN“

2.1 Inhalt und Zweck

Inhalt und Anforderungen des Moduls „Montageaufträge ausführen“ sind in der Modulbeschreibung des VSSM festgelegt. Diese ist im Anhang dieses Dokuments aufgeführt.

Mittels der Modulprüfung wird geprüft, ob der angehende Fachmonteur VSSM die in der Modulbeschreibung aufgeführten beruflichen Handlungskompetenzen und Leistungskriterien/Inhalte erworben hat.

2.2 Öffentlichkeit/Aufsicht

Die Modulprüfung steht unter Aufsicht der QSK und ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die QSK Ausnahmen gestatten.

2.3 Durchführung und Gliederung

Eine Modulprüfung wird durchgeführt, wenn mindestens zehn Kandidaten die Zulassungsbedingungen erfüllen.

Der VSSM bietet den Bildungsanbietern jeweils auf die in der Ausschreibung vorgegebenen Wochen eine Modulprüfung zur Durchführung an. Das genaue Datum und der jeweilige Prüfungsort werden spätestens bei Modulbeginn vom Bildungsanbieter bekanntgegeben.

Die Modulprüfung umfasst zwei voneinander unabhängige Prüfungsteile, die jedoch im Rahmen der gleichen Durchführung abgelegt werden müssen. Entscheidend für das Bestehen ist die Gesamtnote von mindestens 4.0.

Prüfungsteile	Entscheidungsträger	Dauer in Minuten	Gewichtung	Mindestnote
Theoretische Prüfung	VSSM	120	70 %	4.0
Dokumentation und Fachgespräch ³		20	30 %	

2.3.1 Theoretische Prüfung

Die theoretische Prüfung besteht aus Theoriefragen und Fallbeispielen, welche handschriftlich auf vorgegebenen Prüfungspapieren gelöst werden. Ausgenommen von Schreibutensilien zum Schreiben und Skizzieren (kein Rot und kein radierbarer Stift) sowie dem Taschenrechner sind keine weiteren Hilfsmittel zugelassen.

2.3.2 Dokumentation und Fachgespräch

Als Grundlage für das Fachgespräch verfasst der Kandidat eine Dokumentation, die einen messbaren bzw. beurteilbaren Nutzen bringen muss. Damit zeigt der Kandidat, dass er eine konkrete Situation (Montagesituation / Problemstellung im Bereich der Montage) selbstständig und vernetzt angehen kann. Er erarbeitet und dokumentiert entsprechende Lösungen.

Im Rahmen des Fachgesprächs werden Fragen zur Thematik der erstellten Dokumentation beantwortet. Das Fachgespräch wird im Dabeisein eines Nebenexperten vorwiegend von einem Hauptexperten geführt und dauert 20 Minuten.

³ Siehe «Leitfaden zur Dokumentation und zum Fachgespräch im Rahmen der Modulprüfung «Montageaufträge ausführen»

2.4 Prüfungsregeln und Ausschlusskriterien der theoretischen Prüfung

Hilfsmittel

Die erlaubten Hilfsmittel werden dem Kandidaten mit dem Prüfungsaufgebot bekanntgegeben und sind jeweils auf dem Titelblatt der Prüfungsserie aufgeführt. Sind keine Hilfsmittel vorgesehen, ist auch dies auf dem Aufgabenblatt vermerkt. Fehlt ein Vermerk über Art und Form der zugelassenen Hilfsmittel, sind in der Prüfung keine Hilfsmittel erlaubt.

Prüfungsregeln

Folgende Prüfungsregeln gilt es zu beachten:

- Die Heftklammer (Bostitch) darf nicht gelöst werden.
- Es darf nicht mit Rot und nicht mit radierbarem Stift geschrieben werden; dies würde beim Korrigieren ignoriert werden (ausgenommen bei Skizzen).
- Die Schrift muss gut leserlich sein, ansonsten wird sie als nicht vorhanden betrachtet. Zudem wird bei der Bewertung auf Übersichtlichkeit Wert gelegt.
- Es dürfen keine eigenen Blöcke oder Papiere benutzt werden; diese würden beim Korrigieren ignoriert werden.
- Die Aufgaben deklarieren meist, wie viele Antworten gefordert sind (z. B. „Zählen Sie vier Vorteile auf...“). Wenn jemand mehr als die geforderte Anzahl an Antworten gibt, werden nur die ersten 4 bewertet, die restlichen Antworten werden ignoriert.
- Wenn bei Fragen Antwortfelder vorgegeben sind, müssen diese zwingend verwendet werden. Antworten ausserhalb der Felder werden als nicht existent betrachtet und nicht bewertet.
- Der Kandidat ist dafür verantwortlich, dass seine Lösungen vom Aufsichtsexperten zur vorgegebenen Zeit eingesammelt werden. Erfolgt dies verspätet, werden die Dokumente als ungelöst bzw. nicht vorhanden betrachtet.

Ausschlusskriterien

Die nicht innert 30 Tagen bezahlte Prüfungsgebühr hat automatisch den Ausschluss von der Prüfung zur Folge. Während der Prüfung gelten die folgenden ausnahmslos einzuhaltenden Vorschriften, die von der Prüfungsaufsicht überwacht werden und bei einem Verstoß zum Prüfungsausschluss führen können⁴.

- Störendes Benehmen ist allgemein verboten.
- Verboten sind auch das Abschreiben bei einer fremden Arbeit, das Austauschen von Ergebnissen oder von erlaubten Hilfsmitteln.
- Jegliche verbale und nonverbale Kommunikation innerhalb und ausserhalb des Prüfungsraumes ist untersagt. Dazu gehören auch elektronische Hilfsmittel wie z. B. Mobiltelefon und Smartwatch. Diese müssen ausgeschaltet auf den Tisch gelegt werden, falls sie nicht draussen gelassen wurden.
- Es darf immer nur eine Person gleichzeitig den Raum verlassen. Dies hat ruhig und unauffällig zu geschehen. Dabei müssen sämtliche Prüfungsmaterialien sowie das Mobiltelefon oder die Smartwatch am Prüfungsplatz liegen bleiben. Zudem ist das Verlassen des Hauses (z. B. zum Aufsuchen des Autos oder zum Rauchen) untersagt.

⁴ Siehe Kapitel „Nichtzulassung und Ausschluss“

3 BEURTEILUNG UND NOTENGEbung

3.1 Notenwerte und Beurteilung

Die Beurteilung der Modulprüfung bzw. der einzelnen Prüfungsteile erfolgt mit Notenwerten von 1 bis 6. Die Note 4 und höhere bezeichnen genügende Leistungen.

Die Note jedes Prüfungsteils wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

Die Gesamtnote der Modulprüfung ist das gewichtete Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

3.2 Bedingungen zum Bestehen der Modulprüfung

Die Modulprüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote beider Prüfungsteile mindestens die Note 4.0 aufweist.

Die Modulprüfung gilt als nicht bestanden (Note 1.0), wenn der Kandidat eine der folgenden Bedingungen nicht erfüllt:

- sich nicht rechtzeitig von der Modulprüfung abmeldet;
- ohne entschuldbaren Grund nicht an die Modulprüfung antritt;
- ohne entschuldbaren Grund nach Beginn der Modulprüfung zurücktritt⁵;
- von der Modulprüfung ausgeschlossen werden muss⁶.

3.3 Zeugnis

Der Bereich Berufsbildung VSSM stellt bis spätestens zwei Wochen nach der Modulprüfung jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Modulprüfung aus. Diesem kann zumindest entnommen werden:

- Vorname, Name, Geburtsdatum und Heimatort des Kandidaten;
- die Noten der einzelnen Prüfungsteile, deren Gewichtung und die Gesamtnote;
- das Bestehen oder Nichtbestehen der Modulprüfung;
- die Erteilung oder Nichterteilung des Kompetenznachweises;
- Bestehensnorm und Rechtsmittelbelehrung;
- die Unterschriften des Bereichsleiters und des Sekretariates des Bereiches Berufsbildung VSSM.

3.4 Kompetenznachweis

Im Fall der erfolgreich bestanden Modulprüfung wird dem Kandidaten ein Kompetenznachweis ausgestellt. Dem Kompetenznachweis zur Modulprüfung kann zumindest entnommen werden:

- Vorname, Name, Geburtsdatum und Heimatort des Kandidaten;
- das Bestehen der Modulprüfung;
- eine Bestätigung über die erworbenen beruflichen Handlungskompetenzen;
- die Dauer der Ausbildung;
- die Unterschriften des Präsidenten der QSK und des Bereichsleiters des Bereiches Berufsbildung VSSM.

⁵ Siehe Kapitel „Rücktritt“

⁶ Siehe Kapitel „Nichtzulassung und Ausschluss“

3.5 Verbandsdiplom, Titel und Ehrenpreis Fachmonteur/in VSSM

Im Falle des erfolgreichen Bestehens der Modulprüfung wird dem Kandidaten das Verbandsdiplom „Fachmonteur VSSM“ ausgestellt. Diesem kann zumindest entnommen werden:

- Vorname, Name, Geburtsdatum und Heimatort des Kandidaten;
- das Bestehen der Modulprüfung;
- den erworbenen Titel;
- die Unterschriften des Präsidenten der QSK und des Bereichsleiters des Bereiches Berufsbildung VSSM.

Die Diplominhaber werden in ein vom Bereich Berufsbildung VSSM geführtes Register eingetragen und sind berechtigt, folgenden Titel zu führen:

- Fachmonteur VSSM;
- Fachmonteurin VSSM.

Die Verbandsdiplome werden dem Bildungsanbieter zum Aushändigen an dessen Diplomfeier gesandt.

Der VSSM kann zur Anerkennung einer sehr guten Leistung einen Ehrenpreis ausschreiben. Folgende Bedingungen sind zu erfüllen:

- Jeweils der beste Kandidat pro Bildungsanbieter und Durchführung mit der Mindestnote 5.0 erhält vom VSSM eine Auszeichnung und einen Geldpreis.
- Falls zwei oder mehrere gleiche Noten für die Bestnote in Frage kommen, so gilt die beste schriftliche Prüfungsnote als massgebend. Sollten diese beiden Noten identisch sein, gilt die beste Note des Prüfungsteils "Dokumentation und Fachgespräch" als massgebend. Bei bestehender Notengleichheit werden zwei Auszeichnungen verliehen.

Ein Vertreter des Sektionsvorstandes des jeweiligen Bildungsanbieters überbringt den Ehrenpreis an dessen Diplomfeier.

3.5.1 Entzug des Diploms

Zur Führung des Titels sind nur die Inhaber des Diploms berechtigt. Wer ohne Bestehen des Qualifikationsverfahrens den Titel führt oder einen Titel verwendet, der den Eindruck erweckt, er habe das Qualifikationsverfahren bestanden, macht sich strafbar. Der VSSM entzieht ein auf rechtswidrige Weise erworbenes Diplom. Eine allfällige Strafanzeige bleibt vorbehalten.

3.6 Rechtsmittelbelehrung

Prüfungsteilnehmer, denen das Verbandsdiplom nicht erteilt wird, haben die Möglichkeit, ein Beschwerdeverfahren einzuleiten.

3.6.1 Beschwerdeverfahren

Das Beschwerdeverfahren besteht (in dieser Reihenfolge) aus folgenden Schritten:

1. Akteneinsicht in Prüfung;
2. Beschwerde;
3. Rekurs.

3.6.1.1 Akteneinsicht

Prüfungsteilnehmer, denen das Verbandsdiplom nicht erteilt wird, haben die Möglichkeit, im Rahmen des Beschwerdeverfahrens, Einsicht in ihre Modulprüfung zu nehmen.

Die organisatorischen Belange sowie die Durchführung der Akteneinsicht für beide Prüfungsteile sind Sache des Bildungsanbieters. Die Akteneinsicht findet beim Bildungsanbieter statt.

3.6.1.2 Beschwerde

Prüfungsteilnehmer, denen das Verbandsdiplom nicht erteilt wird, können innert 30 Tagen nach Bekanntgabe der Bewertung schriftlich eine Beschwerde beim Bereich Berufsbildung VSSM einreichen. Diese muss klare Anträge und deren Begründung enthalten. Der Bereich Berufsbildung VSSM bestätigt dem Beschwerdeführer den Eingang der Beschwerde und erhebt einen Kostenvorschuss.

Über die Beschwerdepunkte entscheidet in erster Instanz der Bereich Berufsbildung VSSM. Dieser kann als Rechtsmittelinstanz mit einer erhöhten Zahl von Beschwerden konfrontiert sein, so dass das Verfahren längere Zeit in Anspruch nehmen kann. Auf allfällige nachfolgende Prüfungszulassungen kann nicht in jedem Falle Rücksicht genommen werden.

3.6.1.3 Rekurs

Ein negativer Beschwerdeentscheid kann innert 30 Tagen als Rekurs an die QSK weitergezogen werden. Die QSK entscheidet abschliessend.

3.6.2 Verfahrenskosten

Der Bereich Berufsbildung VSSM fordert den Beschwerdeführer nach der Einreichung der Beschwerde auf, zur Deckung der mutmasslichen Verfahrenskosten innert 14 Tagen einen Kostenvorschuss in der Höhe von CHF 430.00 einzuzahlen. Der Kostenvorschuss wird zurückerstattet, wenn Beschwerde bzw. Rekurs gutgeheissen werden. Werden Beschwerde bzw. Rekurs im Verlauf des Verfahrens zurückgezogen, so wird der Kostenvorschuss abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von CHF 100.00 zurückerstattet. Endet das Verfahren mit einem abweisenden Entscheid seitens Bereich Berufsbildung VSSM bzw. QSK, entsprechen die Verfahrenskosten dem Kostenvorschuss und werden mit diesem verrechnet.

3.7 Wiederholen der Modulprüfung

Wer die Modulprüfung nicht bestanden hat, muss beide Prüfungsteile wiederholen. Die Wiederholung beider Prüfungsteile hat in der gleichen Durchführung zu geschehen. Dies darf höchstens zweimal erfolgen.

Die Prüfung kann nur an den regulären Prüfungsterminen wiederholt werden; ein Anspruch auf eine zusätzliche Nachprüfung besteht nicht. Zur Prüfungswiederholung muss sich der Kandidat selbstständig und regulär bei einem Bildungsanbieter anmelden, der die Prüfungsgebühr festgelegt.

4 ORGANISATION DER MODULPRÜFUNG UND ZULASSUNG

4.1 Ausschreibung

Eine eigentliche Ausschreibung findet nicht statt. Die Prüfungstermine werden spätestens bei Modulbeginn vom Bildungsanbieter bekanntgegeben.

4.2 Voranmeldung durch Bildungsanbieter

Der Bildungsanbieter teilt dem Bereich Berufsbildung VSSM bis spätestens vier Wochen nach Beginn des Moduls per E-Mail Folgendes mit:

- das Datum der Durchführung der beiden Prüfungsteile;
- die Teilnehmerliste in Form einer Excel-Datei, enthaltend:
 - Geschlecht, Vorname, Name;
 - Privat-Adresse, Privat-E-Mail, Privat-Natel;
 - Geburtsdatum;
 - Schweizer Heimatort oder Staatsangehörigkeit bei Ausländern;
 - Angabe der Prüfungssprache (Deutsch oder Italienisch).
- 1 A4-Seite pro Teilnehmer, enthaltend:
 - Kopie des AHV-Ausweises oder der Krankenversicherungskarte *zwecks AHV-Nummer*;
 - Kopie der aktuellen ID (nur Rückseite) oder des aktuellen Passes (nur Seite der Personalien) *zwecks Angabe des Heimatorts bzw. Staatsangehörigkeit*.

4.3 Anmeldung

Das Anmeldeverfahren zur Ausbildung und zur Modulprüfung wird in der Promotionsordnung des Bildungsanbieters geregelt.

4.4 Veröffentlichung

An der VSSM-Diplomfeier werden Fotoaufnahmen gemacht, welche u. a. auf der VSSM-Homepage und in der Schreinerzeitung publiziert werden. Weiter werden die Diplomanden mit ihrem Vornamen, Namen und Wohnort auf der VSSM-Homepage sowie in der Schreinerzeitung veröffentlicht und die Leistungen gewürdigt. Die Adressdaten der Diplomanden werden auf explizite Anfrage den VSSM-Sektionen zur Verfügung gestellt, ausschliesslich zum Zweck, den Sektionen Einladungen für Ehrungen und Gratulationen auf regionaler Stufe zu ermöglichen. Sind Diplomanden im Einzelfall mit der Verwendung der Adressdaten nicht einverstanden, wird um unmittelbare schriftliche Mitteilung gebeten.

4.5 Zulassung

4.5.1 Zulassung zur Ausbildung

Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung „Fachmonteur/in VSSM“ sind:

- a. eidg. Fähigkeitszeugnis als Schreiner/in der Fachrichtung „Bau/Fenster“, „Möbel/Innenausbau“, „Wagner“ oder „Skibau“ oder eidg. Fähigkeitszeugnis als Zimmermann/Zimmerin
und
- b. Nachweis von 1 Jahr Berufserfahrung als Monteur/in;

oder

- c. eidg. Berufsattest als Schreinerpraktiker/in oder eidg. Berufsattest als Holzbearbeiter/in
und
- d. Nachweis von 5 Jahren Berufserfahrung, davon mindestens 3 Jahre als Monteur/in;

oder

- e. Nachweis von 10 Jahren einschlägiger Berufserfahrung, davon mindestens 5 Jahre als Monteur/in oder eine durch die QSK geprüfte gleichwertige Qualifikation.

Die Bildungsanbieter klären im Bedarfsfall die Erfüllung der Zulassungsbedingungen und die Eignung für den Lehrgang mittels eines Aufnahmeverfahrens und haben das Recht, Kandidaten abzulehnen. Im Aufnahmeverfahren werden z. B. die Sprachkompetenz Deutsch auf Niveau B2 und die Berufserfahrung im Montagebereich eruiert.

4.5.2 Zulassung zur Modulprüfung

Zur Modulprüfung wird zugelassen, wer über den Nachweis des Besuches des Moduls „Montageaufträge ausführen“ verfügt.

Die Erfüllung der Zulassungsbedingungen zur Modulprüfung wird vom Bildungsanbieter in Zusammenarbeit mit dem Bereich Berufsbildung VSSM im Rahmen des vom Bildungsanbieter vorgegebenen Promotionsverfahrens geprüft. Über die Zulassung befindet jeweils abschliessend der Bildungsanbieter, gegebenenfalls in Absprache mit dem Bereich Berufsbildung VSSM bzw. bei Gleichwertigkeitsanträgen die QSK.

4.5.3 Gleichwertigkeit

Die Möglichkeit der Anrechnung anderer Bildungsvorleistungen bzw. anderweitig erworbener beruflicher Handlungskompetenzen, sei es im Hinblick auf den Besuch der Ausbildung oder im Hinblick auf die Teilnahme an der Modulprüfung, muss im Rahmen eines formellen Gleichwertigkeitsverfahrens durch den VSSM geprüft werden⁷.

Die QSK entscheidet abschliessend über allfällige Gleichwertigkeiten sowie Dispensationen von Prüfungsteilen.

⁷ Siehe Homepage VSSM „Gleichwertigkeit und Nachteilsausgleich“

4.6 Aufgebot

Der Bildungsanbieter bietet spätestens 6 Wochen vor dem ersten Modulprüfungstag seine Kandidaten und Experten sowie den von der QSK zugeteilten Experten selbst auf und stellt dem Bereich Berufsbildung VSSM eine Kopie des Prüfungsaufgebots zu, das mindestens folgende Angaben enthält:

- das Prüfungsprogramm zum schriftlichen Prüfungsteil mit folgenden Angaben:
 - Datum, Zeit, Ort der Durchführung;
 - die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
 - das Verzeichnis der Experten des Bildungsanbieters und des QSK-Experten;
- das Prüfungsprogramm bzw. die Kandidateneinteilung des Fachgesprächs mit folgenden Angaben:
 - Vorname, Name des Kandidaten;
 - Datum, Zeit, Ort;
 - Vorname, Name des Hauptexperten des Bildungsanbieters;
 - Vorname, Name des Nebenexperten des Bildungsanbieters;
- Angaben zur Akteneinsicht in die Modulprüfung.

Mit der Kopie des Prüfungsaufgebotes werden dem Bereich Berufsbildung VSSM durch den Bildungsanbieter in einer Excel-Datei folgende Angaben zu den Kandidaten aufgelistet:

- Geschlecht, Vorname, Name;
- Privat-Adresse, Privat-E-Mail, Privat-Mobiltelefon-Nummer;
- Geburtsdatum;
- Schweizer Heimatort oder Staatsangehörigkeit bei Ausländern.

4.7 Ausstandbegehren gegen Experten

Ausstandbegehren gegen Experten müssen innert 3 Tagen nach Erhalt des Aufgebots schriftlich dem Bildungsanbieter eingereicht und begründet werden. Dieser trifft die notwendigen Anordnungen.

4.8 Prüfungskosten, Prüfungsgebühr

Die Rechnungsstellung der Prüfungsgebühr erfolgt direkt an den Bildungsanbieter.

Die aktuelle Prüfungsgebühr wird vom VSSM unter der Genehmigung der QSK festgelegt. Sie schliesst die Entwicklung der Modulprüfung und die Kosten des QSK-Experten ein. Die Kosten für das Ausstellen von Zeugnis, Kompetenznachweis und Diplom werden vom VSSM übernommen.

Die Kosten für die Durchführung der Modulprüfung inklusive deren der aufgegebenen Experten des Bildungsanbieters inkl. Haupt- und Nebenexperten des Prüfungsteils "Dokumentation und Fachgespräch" sowie der Kosten für die Bewertung und Akteneinsicht werden vom Bildungsanbieter festgelegt und inklusive der Prüfungsgebühr dem Kandidaten verrechnet.

Die durch die Herstellung der Dokumentation entstehenden finanziellen und zeitlichen Aufwendungen müssen vom Kandidaten getragen werden.

Kandidaten, die fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Modulprüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.

Wer die Modulprüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.

4.9 MAEK-Rückvergütung

Kandidaten, welche in einem der MAEK angeschlossenen Betrieb angestellt sind, erhalten einen Teil der Prüfungsgebühr der Modulprüfung zurückerstattet (www.vssm.ch/de/berufsbildung/bildungsfinanzierung „Rückvergütungen Diplomlehrgänge und Kurse der Schreinerbranche“). Das diesbezügliche Gesuch „Ergänzungsleistungen an die Aus- und Weiterbildung“ wird dem Bildungsanbieter zusammen mit der Modulprüfung zugestellt, so dass er es dem Kandidaten weiterleiten kann. Dieser reicht es ausgefüllt und mit einem Einzahlungsschein der MAEK ein.

Die Rückvergütung wird erst nach Absolvieren der Modulprüfung überwiesen. Deren Bestehen ist nicht Bedingung für die Auszahlung der MAEK-Rückvergütung.

4.10 Rücktritt

Kandidaten können ohne Geltendmachung von Gründen bis 30 Tage vor dem ersten Prüfungstag von der Modulprüfung zurücktreten. Der Rücktritt bezieht sich auf die gesamte Modulprüfung bzw. auf beide Prüfungsteile.

Nach Ablauf der Rücktrittsfrist kann nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes zurückgetreten werden. Als entschuldbare Gründe gelten:

- Mutterschaft;
- Krankheit;
- Unfall;
- Todesfall im engeren Umfeld;
- unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.

Kandidaten, die fristgerecht von der Modulprüfung zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen der Modulprüfung fernbleiben, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.

Der Rücktritt muss dem Bildungsanbieter durch den Kandidaten unverzüglich schriftlich mitgeteilt und, falls nach Ablauf der Rücktrittsfrist, belegt werden.

Tritt ein Kandidat ohne belegten entschuldbaren Grund nicht zur Modulprüfung an, gilt der entsprechende Prüfungsteil als nicht bestanden (Note 1.0); die Prüfungsgebühr wird nicht zurückerstattet.

4.11 Nichtzulassung und Ausschluss

Nicht zur Modulprüfung zugelassen werden Kandidaten, die

- bezüglich der Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen;
- den VSSM bzw. den Bildungsanbieter auf andere Weise zu täuschen versuchen;
- die Zulassungsbedingungen nicht erfüllen⁸.

⁸ Siehe Kapitel „Zulassung zur Modulprüfung“

Von der Modulprüfung wird ausgeschlossen, wer:

- unzulässige Hilfsmittel verwendet;
- die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
- die Experten zu täuschen versucht⁹.

Bei der Dokumentation führen ausserdem folgende Punkte zum Ausschluss:

- Nichteinhalten des Abgabetermins;
- Nichteinhalten des freigegebenen Themas;
- Nichteinhalten der formalen Vorschriften¹⁰;
- Das Aufdecken eines Plagiats¹¹.

Der Ausschluss muss durch den Bereich Berufsbildung VSSM verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat der Kandidat Anspruch darauf, die Modulprüfung bzw. den Prüfungsteil unter Vorbehalt abzuschliessen.

Nach einem rechtsgültigen Ausschluss gilt die Modulprüfung als nicht bestanden (Note 1.0). Der Kandidat kann sich unter Berücksichtigung der geltenden Fristen und der Wiederholungsregelung zu einer späteren Modulprüfung neu anmelden.

4.12 Prüfungsaufsicht und Bewertung

Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte oder Mitarbeiter des Kandidaten treten bei der Modulprüfung als Prüfungsexperten und beim Bestehensentscheid in den Ausstand. Es muss jeweils mindestens ein Prüfungsexperte im Einsatz sein, der nicht Dozent des Kandidaten gewesen ist. Im Einzelfall entscheidet der Bereich Berufsbildung VSSM.

Theoretische Prüfung	Dokumentation und Fachgespräch
Pro Prüfungsraum überwacht mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson die Ausführung und hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.	Die Dokumentation wird durch den Hauptexperten bewertet. Diese Bewertung wird vom Nebenexperten validiert.
Mindestens zwei Prüfungsexperten bewerten die schriftlichen Prüfungsarbeiten der theoretischen Modulprüfung und legen gemeinsam die Note fest.	Ein Haupt- und ein Nebenexperte bewerten das Fachgespräch und bestimmen gemeinsam die Note.

Ungenügende Prüfungsarbeiten werden ein zweites Mal bewertet.

Die Noten der beiden Prüfungsteile werden vom Bildungsanbieter bis spätestens 2 Tage nach dem letzten Prüfungstag dem Bereich Berufsbildung VSSM schriftlich weitergeleitet.

Gegenüber den Kandidaten darf die Bewertung nicht vor der Notenbekanntgabe durch den Bereich Berufsbildung VSSM kommuniziert werden.

⁹ Siehe Kapitel „Prüfungsregeln und Ausschlusskriterien der theoretischen Prüfung“

¹⁰ Siehe Leitfaden zur Dokumentation und zum Fachgespräch im Rahmen der Modulprüfung „Montageaufträge ausführen“

¹¹ Textteile aus einem fremden Werk werden übernommen, evtl. leicht angepasst und umgestellt, ohne die Quelle kenntlich zu machen

4.13 Archivierung

Die Arbeiten der Modulprüfung werden vom Bildungsanbieter unter Verschluss archiviert und nach Abschluss der Behandlung des letztmöglichen fristgerechten Rekurses bzw. nach Ablauf der letztmöglichen Rekursfrist vernichtet.

5 ERLASS

Die QS-Kommission des Verbandes Schweizerischer Schreinermeister und Möbelfabrikanten VSSM.

Wallisellen, 8. März 2021



QSK – Präsident
Urs Scherer

6 ANHANG

6.1 Terminübersicht

	Modulbeginn „Montageaufträge ausführen“ (MAA)
bei Modulbeginn	Bekanntgabe der Prüfungstermine durch Bildungsanbieter an Kandidaten
bis 4 Wochen nach Modulbeginn	Angaben zur Modulprüfungsdurchführung (MOP) und zu Modulteilnehmer durch Bildungsanbieter an Bereich Berufsbildung VSSM (s. Kapitel „Vor Anmeldung“)
gemäss Bildungsanbieter	Anmeldung an Modulprüfung durch Kandidaten an Bildungsanbieter
	Rechnung der Modulprüfungsgebühr durch Bildungsanbieter an Kandidaten
	Themenfreigabe der Dokumentation inkl. Bekanntgabe des Hauptexperten
innert 3 Tagen nach Themenfreigabe	Recht auf Ausstandbegehren gegen Hauptexperten durch Kandidaten (schriftlich an Bildungsanbieter)
bis 6 Wochen vor 1. Prüfungstag der MOP MAA	Kandidatenaufgebot zu beiden Prüfungsteilen durch Bildungsanbieter (Kopie an Bereich Berufsbildung VSSM)
	Expertenaufgebot zur MOP MAA durch Bildungsanbieter an Experten inkl. QSK-Delegierten (Kopie an Bereich Berufsbildung VSSM)
innert 3 Tagen nach Aufgebot zur MOP MAA	Recht auf Ausstandbegehren gegen Prüfungsexperten durch Kandidaten (schriftlich an Bildungsanbieter)
bis 30 Tage vor dem 1. Prüfungstag	Rücktrittsrecht des Kandidaten von MOP MAA
gemäss Bildungsanbieter	Abgabe der Dokumentation
2 Wochen vor theoretischem Prüfungsteil	Zustellung der Prüfungsunterlagen durch Bereich Berufsbildung VSSM per E-Mail an Bildungsanbieter
	Durchführung der Modulprüfung (MOP MAA) gemäss Ausschreibung
bis 2 Tage nach letztem Prüfungstag der MOP MAA	Meldung der Noten der MOP MAA durch Bildungsanbieter per E-Mail an Bereich Berufsbildung VSSM Die Bewertung darf gegenüber dem Kandidaten nicht kommuniziert werden.
bis 2 Wochen nach MOP MAA	Zeugnisversand durch Bereich Berufsbildung VSSM an Kandidaten
bis 3 Wochen nach Zeugnisversand	Akteneinsicht in MOP MAA durch Bildungsanbieter
bis 30 Tage nach Zeugnisversand	Beschwerde durch Kandidaten schriftlich an Bereich Berufsbildung VSSM
bis 30 Tage nach Beschwerde-Entscheid	Rekurs durch Kandidaten schriftlich an die QSK
bis Abschluss der Behandlung des letzten Rekurses bzw. bis Ablauf der entsprechenden Rekursfrist	Archivierung der Modulprüfungsarbeiten und Dokumente durch Bildungsanbieter

6.2 Zuständigkeiten

Aufgabe	Zuständigkeit
Trägerschaft	VSSM
Qualitätssicherung	QSK/Bereich Berufsbildung VSSM
Entwicklung Modulprüfung	QSK/durch QSK gewähltes Expertenteam
Ausschreibung Modul und Modulprüfung	Bildungsanbieter
Klärung Zulassungsbedingungen Ausbildung	Bildungsanbieter
Anmeldeverfahren zu Ausbildung/Q-Verfahren	Promotionsordnung des Bildungsanbieters
Unterrichtsdurchführung Modul	Bildungsanbieter
Voranmeldung zur Modulprüfung	Bildungsanbieter an Bereich Berufsbildung VSSM
Bestätigung Modulbesuch	Bildungsanbieter
Klärung Zulassungsbedingungen Modulprüfung	Bildungsanbieter in Zusammenarbeit mit Bereich Berufsbildung VSSM
Gleichwertigkeiten	QSK
Prüfungsgebühr (Festlegung und Inkasso)	Bildungsanbieter
Aufgebot Prüfungskandidaten/Experten	Bildungsanbieter
Ausstandbegehren gegen Experten	Bildungsanbieter
Rücktritt von Modulprüfung	Bildungsanbieter
Durchführung Modulprüfung	Bildungsanbieter mit seinen Experten
Aufsicht pro Prüfungsraum	fachkundige Aufsichtsperson
Prüfungsausschluss (rechtsgültig)	Bereich Berufsbildung VSSM
Benotung Prüfungsteile	Experten des Bildungsanbieters
Ausstand von Prüfungsbewertung/Bestehensentscheid (Einzelfälle)	QSK
Meldung Prüfungsteilnoten	Bildungsanbieter an Bereich Berufsbildung VSSM
Ausstellung Zeugnis, Kompetenznachweis und Diplom	Bereich Berufsbildung VSSM
Führung Register Diplominhaber	Bereich Berufsbildung VSSM
Kosten Zeugnis/Kompetenznachweis	VSSM
Archivierung	Bildungsanbieter
Akteneinsicht in Modulprüfung	Bildungsanbieter
Beschwerde	Bereich Berufsbildung VSSM
Rekurs	QSK
Verfahrenskosten Beschwerdeverfahren	Bereich Berufsbildung VSSM
Prüfungsevaluation	Bereich Berufsbildung VSSM
Diplomentzug/Einleitung strafrechtlicher Schritte	VSSM

6.3 Taxonomiestufen

Jedes Leistungsziel in der Modulbeschreibung hat eine Kennzeichnung in Form taxonomischer Stufen. Die entsprechende Zuteilung macht eine verbindliche Aussage über das Anspruchsniveau des jeweiligen Leistungskriteriums.

Es wird zwischen kognitiven und affektiven Taxonomiestufen unterschieden:

- kognitive Ziele („K-Stufen“): Fachkompetenz;
- affektive Ziele („A-Stufen“): in Ergänzung zu den kognitiven Zielen wird die Selbstkompetenz gefördert und soweit möglich überprüft.

Bei einigen Leistungskriterien sind beide Taxonomien vorgegeben.

6.3.1 K-Stufen (kognitiv)

Es werden sechs kognitive Kompetenzbeschreibungen unterschieden (K1–K6).

K1 „Wissen“

Informationen wiedergeben und in gleichartigen Situationen kennen, abrufen, aufzählen.

Beispiel: Regeln der Zusammenarbeit aufzählen.

K2 „Verstehen“

Sachverhalte beschreiben, auslegen, erläutern, erklären, begründen.

Beispiel: Erläutern, wieso das korrekte Auftreten bei der Montage für die Firma wichtig ist.

K3 „Anwenden“

Informationen über Sachverhalte bzw. Fertigkeiten in verschiedenen Situationen anwenden.

Beispiel: Einfache Kommunikationsmodelle sinnvoll in praktischen Gesprächen umsetzen.

K4 „Analyse“

Sachverhalte in Einzelelemente gliedern, die Beziehungen zwischen Elementen aufdecken und Zusammenhänge erkennen.

Beispiel: Bestehende Arbeitsabläufe auf Optimierungsmassnahmen hin analysieren.

K5 „Synthese“

Einzelne Elemente eines Sachverhaltes kombinieren und zu einem Ganzen zusammenfügen oder eine Lösung für ein Problem entwerfen.

Beispiel: Am Auftrag beteiligte Firmen und Personen koordinieren.

K6 „Bewertung“

Informationen und Sachverhalte nach selbst erarbeiteten Kriterien beurteilen.

Beispiel: Arbeitsplatzbedingungen auch ausserhalb der Produktion erfassen, analysieren und Massnahmen beurteilen.

Hinweis: Die Stufe K6 ist für die Ausbildung „Fachmonteur/in VSSM“ nicht relevant.

6.3.2 A-Stufen (affektiv)

Es werden vier affektive Kompetenzbeschreibungen unterschieden (A1–A4).

A1 „Aufmerksamkeit“

Aufmerksam werden (Menschen, Ideen, Verhaltensweisen, Äusserungen, Situationen, Gegenstände beobachten).

Hinweis: Die Stufe A1 ist sachlogisch in allen Leistungskriterien/Inhalten enthalten.

A2 „Interesse finden und Aufnahmebereitschaft zeigen“

Bewusst auf etwas aufmerksam werden und es aufnehmen wollen.

Beispiel: Gründe nennen, weshalb der Umgang mit Mitarbeitenden und Lernenden eine wichtige Aufgabe ist.

A3 „Fühlen und Empfinden“

Seine Gefühle und Empfindungen ausdrücken, verbal oder nonverbal.

Beispiel: Signale der Kundschaft interpretieren und sich entsprechend verhalten.

A4 „Werthaltungen bilden (erkennen und entscheiden)“

Hinter Ideen, Meinungen, Äusserungen und Verhaltensweisen stehende Werthaltungen ermitteln sowie diese gefühls- und verstandesmässig beschreiben.

Beispiel: Umgang mit definierten Adressaten mittels angemessener Führungsstile lösen.

6.4 Modulbeschreibung „Montageaufträge ausführen“

Handlungskompetenzbereich

Die erworbenen Kompetenzen befähigen dazu, Montageaufträge von der Projektleitung zu übernehmen und deren korrekte Ausführung zu garantieren. Die Logistik für die Montage kann organisiert und Verantwortung für die wirtschaftliche Ausführung der Aufträge übernommen werden, wozu auch die Einhaltung von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz zählt. Als seriöser und kundenorientierter Vertreter des Unternehmens wird der Umgang mit den Kunden als zuvorkommend und kompetent wahrgenommen.

Kontext

Ein wichtiger Bestandteil ist die Zusammenarbeit im Montageteam und die kollegiale Wertschätzung. Die einzelnen Ausführungsschritte werden vorausschauend geplant und deren Durchführung veranlasst. Dabei müssen die aktuellen Rahmenbedingungen (z. B. Normen und Vorschriften) berücksichtigt werden. Dazu sind umfassende Kenntnisse von aktuellen Montage- und Bearbeitungstechniken notwendig. Entscheide müssen unter Berücksichtigung verschiedener Aspekte abgesprochen und umgesetzt werden, was kreatives und flexibles Handeln sowie unternehmerisches Denken erfordert.

Berufliche Handlungskompetenzen	Lekt.	Leistungskriterien/Inhalte
M-A. Umgang mit Mitarbeitenden und Lernenden		
M-A1 – Den Umgang mit Mitarbeitenden und Lernenden als wichtige Aufgabe erachten, die Zusammenarbeit reflektieren, Regeln vereinbaren und situationsgerecht anwenden.	10	<ul style="list-style-type: none"> – Regeln der Zusammenarbeit aufzählen. (K1) – Gründe nennen, weshalb der Umgang mit Mitarbeitenden und Lernenden eine wichtige Aufgabe ist. (K1/A2) – Regeln der Zusammenarbeit nach Bedeutung gewichten und begründen. (K2/A3) – Mögliche sinnvolle Reaktionen auf persönliche Probleme von Mitarbeitenden aufzeigen. (K3/A4) – Umgang mit definierten Adressaten mittels angemessener Führungsstile lösen. (K3/A4)
M-A2 – Die gesetzlichen Bestimmungen des Personalwesens einhalten.	7	<ul style="list-style-type: none"> – Texte mit rechtlich relevantem Inhalt hinsichtlich der zwei möglichen Arten von Fehlern (sachlich-rechtlich, rein sprachlich) analysieren. (K4) – Rechtliche Vorgaben bezüglich Anstellungsverhältnissen korrekt anwenden. (K3) – Berufsbildungs- und arbeitsrechtliche Bestimmungen sowie sicherheits-, umwelt- und gesundheitsbezogene Grundsätze so umsetzen, dass die Mitarbeitenden und Lernenden in entsprechenden Situationen danach handeln. (K3/A3) <p>(Verbindliche Quellen: GAV, OR)</p>

Berufliche Handlungskompetenzen	Lekt.	Leistungskriterien/Inhalte
M-B. Wirkungsvoll kommunizieren		
M-B1 – Kommunikationsmodelle bewusst und adressatengerecht anwenden bzw. aktiv zuhören, gezielt Fragen stellen, effizient und kompetent kommunizieren.	10	– Einfache Kommunikationsmodelle sinnvoll in praktischen Gesprächen umsetzen. (K3/A4)
M-B2 – Empathisches Gesprächsklima schaffen, Interesse gewinnen, glaubwürdig und überzeugend auftreten.	5	– Durch aktives wie passives Zuhören Informationen erfassen, Kundenbedürfnisse erkennen und individuelle Lösungsansätze formulieren und umsetzen. (K3/A4) – Verkaufswirksam auftreten, argumentieren und damit die Firmeninteressen vertreten. (K3/A4) – Signale der Kundschaft interpretieren und sich entsprechend verhalten. (K4/A3) – Erläutern, wieso das korrekte Auftreten bei der Montage für die Firma wichtig ist. (K2/A3)
M-B3 – Sachlogisch und transparent argumentieren sowie Fachbegriffe an die Sprache der Adressaten anpassen.	5	– Fachbegriffe in eine auch für Laien verständliche Sprache umformen. (K3/A4) – Eine Sachlage gegenüber Ansprechpartnern auf der Baustelle mit Argumenten vertreten. (K3/A4)
M-E. Situationen analysieren und lösen		
M-E1 – Aufkommende Probleme erkennen, analysieren und notwendige Zielsetzungen festlegen.	5	– Wichtige Problemfelder im Tätigkeitsgebiet aufzählen und begründen. (K2) – Abweichungen im Tätigkeitsgebiet analysieren. (K4) – Neue Ziele im Tätigkeitsgebiet entwickeln. (K5/A2)
M-E2 – Ideenfindungs- und Problemlösungstechniken beherrschen und kreative Lösungen finden.	5	– Methodische und kreative Lösungstechniken aufzählen. (K1) – Fallbezogen methodische und kreative Lösungstechniken anwenden. (K3)
M-F. Entscheidungen treffen und umsetzen		
M-F1 – Montageaufträge überwachen, Abweichungen analysieren, Konsequenzen erkennen und jederzeit den Auftrags-/Projektstatus bekannt geben können.	10	– Eckdaten eines Auftrages erläutern. (K2) – Bestehende Arbeitsabläufe auf Optimierungsmassnahmen hin analysieren. (K4) – Am Auftrag beteiligte Firmen und Personen koordinieren. (K5/A4) – Bestellungen auftragsbezogen terminieren. (K3)

Berufliche Handlungskompetenzen	Lekt.	Leistungskriterien/Inhalte
M-F2 – Montageaufträge wirtschaftlich erfolgreich abschliessen.	12	<ul style="list-style-type: none"> – Kostenvorgaben von Aufträgen verstehen und bei Abweichungen geeignete Massnahmen ableiten. (K2) – Regietarife des Betriebes kennen. (K1) – Zusammenhänge der Kostenstellen, -träger, -arten und Produktgruppen interpretieren und verstehen. (K2) – Gemeinkosten (MGK, FGK, VVGK) sowie Risiko und Gewinn verstehen. (K2) – Einfache Lohn- und Materialberechnungen mit vorgegebenen Werten durchführen und darstellen. (K3) – Arbeitszeiten analysieren sowie in Rüst- und Bearbeitungszeiten klassifizieren. (K4) <p>(Verbindliche Quellen: „Kalkulation“)</p>
M-F3 – Nebst den technischen Aspekten ökonomische und ökologische Gesichtspunkte berücksichtigen.	4	<ul style="list-style-type: none"> – Bestimmungen der Umweltschutzgesetzgebung im Betrieb und auf der Baustelle korrekt anwenden. (K3) – Ressourcen optimal bestimmen und nutzen. (K4) <p>(Verbindliche Quellen: GSchG, GSchV, USG, TVA, VeVA, USV/USGVV)</p>
M-F4 – Die gesamte Logistik von der Werkstatt bis zur Baustelle organisieren und Verantwortung für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen übernehmen.	10	<ul style="list-style-type: none"> – Logistikkette der Montagegüter von Bereitstellung, Beladung, Sicherung, Transport bis zu Entladung mit gängigen Transportmitteln organisieren. (K5) – Die rechtlichen Vorgaben bezüglich Beladung von Transportfahrzeugen und Befahren von Strassen korrekt anwenden. (K3) <p>(Verbindliche Quellen: SVG)</p>
M-O. Auftragsausführung vorbereiten		
M-O1 – Die gesetzlichen Bestimmungen aus dem Bereich Schreinerarbeiten kennen.	10	<ul style="list-style-type: none"> – Rechtliche Vorgaben bezüglich Brand-, Schall-, Einbruch-, Wärme-, Feuchteschutz kennen. (K1) <p>(Verbindliche Quellen: VKF, SIA, DIN, EN, VST, „Brandschutz“, „Schallschutz“)</p>
M-O2 – Konstruktionen im Bereich Schall-, Brandschutz, Trockenbau, Wärme-, Kälte­dämmung und Dichten ausführen.	40	<ul style="list-style-type: none"> – Beim Montieren die technischen Vorgaben korrekt anwenden. (K3) <p>(Verbindliche Quellen: VKF, SIA, „Brandschutz“, „Schallschutz“)</p>

Berufliche Handlungskompetenzen	Lekt.	Leistungskriterien/Inhalte
M-P. Montagearbeiten vorbereiten		
M-P1 – Konstruktive Planunterlagen und aktuelle Normen interpretieren.	8	<ul style="list-style-type: none"> – Komplexe Werkzeichnungen interpretieren. (K2) – Montageunterlagen interpretieren. (K2) – Montageabläufe definieren. (K3) – Baupläne, Werkzeichnungen, Montageanleitungen, Ortspläne interpretieren. (K2) – Symbole in Elektro- und Sanitärplänen verstehen. (K2) – Den Meterriss interpretieren und fachgerecht anwenden. (K3) – Einfache Massaufnahmen für Ergänzungs- und Zusatzaufträge selbstständig durchführen. (K3) (Verbindliche Quellen: FZS, SIA)
M-P2 – Ausführungsbeschriebe überprüfen und bei Unklarheiten Rücksprache mit der Projektleitung nehmen.	8	<ul style="list-style-type: none"> – Relevante Auftragsdokumente strukturiert überwachen. (K4) – Rücksprache mit der Projektleitung nehmen und Unklarheiten bereinigen. (A2)
M-Q. Montagearbeiten umsetzen		
M-Q1 – Mithilfe von Montagemitteln und Fertigungstechniken Montageaufträge effizient und sicher ausführen.	8	<ul style="list-style-type: none"> – Einsatzbereiche von Geräten und Werkzeugen bestimmen. (K4) – Geräte und Hilfsmittel effizient und bedarfsorientiert einsetzen und anwenden. (K3) – Mitarbeitende und Lernende bezüglich Sicherheit und Personenschutz instruieren. (A3) (Verbindliche Quellen: „Holz sicher“, „Werkstatt“, Suva, SIKO)
M-Q2 – Verantwortung für sorgfältigen Umgang, vorsorglichen Unterhalt und Instandhaltung der Betriebsmittel und Werkzeuge übernehmen.	3	<ul style="list-style-type: none"> – Instandhaltungs-, Wartungs- und Reparaturarbeiten überwachen und instruieren. (K4/A3) – Analysieren, ob eine eigene Reparatur möglich ist oder ob sie durch eine Fachperson ausgeführt werden muss. (K4) (Verbindliche Quellen: Suva, SIKO)
M-Q3 – Montagemittel und Befestigungstechniken vorbereiten und anwenden.	15	<ul style="list-style-type: none"> – Aktuelle Montagemittel und -Techniken objektbezogen begründen und einsetzen. (K3) – Aktuelle Montagemittel und Befestigungstechniken objektbezogen anwenden. (K3)

Berufliche Handlungskompetenzen	Lekt.	Leistungskriterien/Inhalte
M-Q4 – Aktuelle Oberflächenbehandlungen unterscheiden und Massnahmen zum Erhalt sowie Pflegehinweise dem Kunden erläutern.	10	<ul style="list-style-type: none"> – Aktuelle Oberflächenbehandlungen unterscheiden. (K4) – Geräte und Materialien ausserhalb des Betriebes kompetent einsetzen. (K3) – Schleifmittel und -Techniken richtig auswählen und anwenden. (K3) – Kleinere Schäden an Oberflächen reparieren. (K3) – Pflege- und Gebrauchshinweise begründen. (K2) – Umwelt- und Personenschutz im Umgang mit Chemikalien korrekt umsetzen. (K3/A4) (Verbindliche Quellen: ChemG, ChemRRV, ChemV, RSS, Suva, SIA, SIKO)
M-Q5 – Die gesetzlichen Bestimmungen der Arbeitssicherheit sowie des Personenschutzes einhalten.	10	<ul style="list-style-type: none"> – Lösungen zur Verhinderung von Berufskrankheiten (Personenschutz) aufgrund der betrieblichen Situation ableiten. (K4) – Vorschriften und Normen bezüglich Arbeitssicherheit im Bereich Baustellen korrekt umsetzen. (K3) (Verbindliche Quellen: LRV, ChemG, ChemRRV, ChemV, RSS, Suva, SIKO, EKAS)

M-S. Montagearbeiten leiten

M-S1 – In Absprache mit der Bauleitung Regiearbeiten veranlassen, Verantwortung für das Rapportieren übernehmen.	5	<ul style="list-style-type: none"> – Regierapporte erstellen. (K3) – Bauabnahme durchführen. (K3) – Wichtigkeit von Kauf-, Werk- und Gesamtarbeitsvertrag im Tätigkeitsgebiet begründen. (K2) (Verbindliche Quellen: GAV, OR, VKF, SIA, VST, „Brand-schutz“, „Schallschutz“)
--	---	---

Die in den Leistungskriterien erwähnten „verbindlichen Quellen“ sind abrufbar unter www.vssm.ch/wb.

Lernstunden

Das Modul umfasst 200 Lektionen Präsenzzeit. Zusätzlich muss mit einem ausserschulischen Aufwand von ca. 65 Lernstunden gerechnet werden. Dazu zählen unter anderem Projekte, Exkursionen, selbstständiges Lernen, Prüfungsvorbereitungen sowie die theoretische Modulprüfung und der Modulprüfungsteil "Dokumentation und Fachgespräch".

Angebotsform

Das Modul wird von verschiedenen Bildungsanbietern angeboten und in verschiedenen Angebotsformen durchgeführt. Eine Übersicht der von der QSK anerkannten Bildungsanbieter ist auf der Website des VSSM aufgeschaltet.